

# Stadt Hildesheim

Der Oberbürgermeister  
Stadtbüro - Einbürgerungsbehörde



## **Anforderungen an ein ärztliches Attest zum Nachweis krankheits- oder behinderungsbedingter Umstände, die eine Ausnahme nach § 10 Abs. 6 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) – Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse sowie Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland – rechtfertigen**

Von den Voraussetzungen der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 sowie der Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StAG kann dann abgesehen werden, wenn der Einbürgerungsbewerber wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, diese Voraussetzung zu erfüllen.

Nicht jede Krankheit oder Behinderung führt zum Ausschluss der genannten Voraussetzungen, sondern nur diejenigen, die den Einbürgerungsbewerber an der Erlangung der Kenntnisse hindern, insbesondere die Unfähigkeit, sich mündlich oder schriftlich zu artikulieren sowie angeborene oder erworbene Formen geistiger Behinderung.

Die Anwendung der Ausnahmeregelung setzt voraus, dass die geforderten Voraussetzungen dauerhaft nicht erfüllt werden können.

Die Ausschlussgründe sind vom Einbürgerungsbewerber durch ein fachärztliches Attest oder im Zweifelsfall durch amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

Das fachärztliche Attest/amtsärztliche Gutachten muss eine nachvollziehbare Diagnose sowie eine ausführliche Darstellung der Krankheit oder Behinderung im konkreten Fall beinhalten.

Auch soll es Aussagen zum bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) beinhalten und Aufschluss über die Schwere der Erkrankung oder Behinderung geben.

Bei Bezug auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland ist eine Begründung erforderlich, warum Behandlung nicht sofort bzw. erst später begonnen wurde.

In jedem Fall muss eine Kausalität zwischen einem dauerhaften Unvermögen und der Unmöglichkeit des Spracherwerbs bestehen.

Bitte beachten Sie, dass Atteste, Bescheinigungen und Gutachten, die sich nur auf wenige Zeilen und Sätze beschränken, undifferenziert den vom Antragsteller geltend gemachten Sachverhalt wiederholen und das Einbürgerungsvorhaben zur Besserung der jeweiligen Befindlichkeit lediglich befürwortend unterstützen, selbst wenn sie von Fachärzten stammen, nicht den genannten Anforderungen an ein Attest genügen können.